

auch durch die gekennzeichnete Forschungslage bedingt, ist die Art der Durchführung, die sich auf eine ziemlich positivistische Zusammenstellung des Materials beschränkt, was an und für sich gewiß nützlich ist. Aber der Versuch, etwa kanzleimäßige Zusammenhänge festzustellen, wird kaum gemacht; das Problem der Empfängerherausfertigung wird dementsprechend nur sehr knapp berührt. Andere Fragen — z. B. der uneinheitlichen Datierung — werden dagegen in einer für uns auffälligen Breite behandelt; gewisse Diskussionen der letzten Jahre zeigen allerdings, daß das anscheinend nötig war. Als Lücke muß es bei dieser Themastellung bezeichnet werden, daß der *Cursus* nicht behandelt wird, obwohl er nach meiner Auffassung der schwedischen Königskanzlei nicht fremd war. Gelegentlich möchte man ein Fragezeichen setzen: so kann man zwar wohl aus dem Gebrauch des *Praesens* mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf dispositive Eigenschaft der Urkunde schließen, kaum aber umgekehrt allein die Verwendung des Perfekts als Beweis dafür ansehen, daß es sich um eine *notitia* mit vorhergehendem mündlich-symbolischen Rechtsakt handle (S. 54/55). Im übrigen zeigen die sorgfältigen Materialzusammenstellungen und Vergleichen, wie erwartet, daß in allen wesentlichen Punkten kontinentale Muster maßgebend waren. Das Buch erweist sich als ein sehr brauchbares Arbeitsmittel, ganz besonders für die Fragen der verzwickten kopiaalen Überlieferung, des Formelwesens und der Datierung schwedischer Urkunden.

A. v. B.

In der *Archival. Zs.* 52 (1956) setzt F. Bock seine Registerstudien mit „Studien zu den Registern Innocenz' IV.“ (S. 11—48) fort. Mit den Einwendungen gegen seine Thesen, die ich DA. 12, 231 ff. und F. Kempf QFIAB. 36, 88 ff. erhoben haben, hat er sich noch nicht auseinandersetzen können; sie gelten umsomehr, als B. in dem neuen Aufsatz seine früheren Thesen als bewiesen und für die beiden zeitlich auseinanderliegenden Pontifikate Innocenz' III. und IV. gleiche Verhältnisse voraussetzt, ein Verfahren, das er als unzulässig früheren Registerforschern vorwirft. Im zweiten Teil seiner Abhandlung spricht er über die jüngst bekanntgewordene Briefhs. aus Padua, vgl. DA. 12, 573 und o. S. 250. Eine Ergänzung sei hierzu gestattet: B. handelt da zuerst S. 21 von einer kurialen Persönlichkeit, „von der man bislang wenig mehr als den Namen und das spätere Amt in der Literatur kannte: Zoën, Bischof von Avignon“. Nun, über diesen Mann gibt es ein Buch von über 400 Seiten: H. L. Labande, *Avignon au XIII^e siècle: l'évêque Zoen Tencarari et les Avignonnais* (Paris 1908), das in der deutschen Literatur völlig übersehen worden ist. Es wäre an der Zeit, daß sich einmal jemand mit dem Buch beschäftigte.

W. H.

Deutsche Reichstagsakten unter Friedrich III., 3. Abteilung, 2. Hälfte, 1: 1444, hg. v. W. Kaemmerer (Deutsche Reichstagsakten hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 17, 2. Hälfte, 1) Göttingen 1956, Vandenhoeck u. Rupprecht, S. 225—622. — Dieser erste Teil des zweiten Halbbandes der seinem Vorgänger nach 17 Jahren folgt (vgl. DA. 4, 243 f.), darf als erster Nachkriegsband der Reichstagsakten warm begrüßt werden. Er umfaßt die Zeit des mühsam zustandegekommenen Nürnberger Reichstages von 1444, der sich mit der leidigen Kirchenfrage und dem Reichskrieg gegen die Eidgenossen und die Armagnaken des Dauphins zu befassen hatte. Vor allem die französischen Angelegenheiten werden durch Nr. 222 u. 223 in neues Licht gerückt. Über die Bedeutung der nun wieder vor die Öffentlichkeit getretenen Reichstagsakten ist weiter kein